

## **FMA-Mitteilung 2015/5: Anwendung der Sorgfaltspflichten bei Protected Cell Companies (PCC)**

### **Publikation**

FMA-Website

Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und die dazugehörige Verordnung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV)

### **1. Hintergrund**

Das Institut der PCC (Protected Cell Company), der segmentierten Verbandsperson, ist seit dem 1. Januar 2015 in Liechtenstein gesellschaftsrechtlich anerkannt (Art. 243 PGR). Die Verwendung der Form der PCC ist im Bereich der finanzmarktaufsichtsrechtlich regulierten Tätigkeiten nicht zulässig. Folglich können Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltungsgesellschaften etc. nicht in Form einer PCC organisiert werden.

Bei der PCC handelt es sich lediglich um eine spezifische Ausgestaltungsform einer Verbandsperson. Aus diesem Grund sind auch PCC vom Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtrechts umfasst, wann immer Sorgfaltspflichten im Falle von Rechtsträgern zur Anwendung kommen (beispielsweise bei der Übernahme einer Organschaft etc.). In der Praxis haben sich daher Fragen zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person, ergeben. Folglich informiert die FMA nachfolgend über ihre Auslegung hinsichtlich der Geltung des Sorgfaltspflichtrechts und insbesondere bezüglich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei PCC.

Für spezifische Auslegungsfragen und Einzelfallbeurteilungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten besteht die Möglichkeit der Rücksprache mit der FMA.

### **2. Wesen der PCC**

Eine PCC ist eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform einer Verbandsperson (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung), welche zwingend aus zwei organisatorischen Teilen besteht, nämlich:

- einem Kern (core oder non-cellular part) und
- einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (Zellen, cells).

Die einzelnen Segmente haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ausschliesslich die segmentierte Verbandsperson als Ganzes. Die einzelnen Segmente und deren Tätigkeitsbereich müssen gemäss Art. 243c Abs. 1 Ziff. 3 und 4 PGR in den Statuten geregelt werden.

Das Vermögen des Kerns und der einzelnen Segmente bleiben voneinander getrennt. Der Vorteil einer PCC liegt darin, dass eine Unterscheidung zwischen den Kernanlagen und dem zellulären Vermögen gemacht wird. Zudem übernimmt der Kern den administrativen Aufwand für die einzelnen Segmente.

Bei der segmentierten Verbandsperson handelt es sich nicht um eine neue, selbständige juristische Rechtsform. Vielmehr können sämtliche Verbandspersonen des PGR in Form einer segmentierten Verbandsperson errichtet werden.

Die Möglichkeit der Nutzung von PCC ist eingeschränkt auf Verbandspersonen mit einem der nachstehenden Zwecke:

- Gemeinnützige oder wohltätige Tätigkeit im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR;
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen);
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern und Modellen; sowie
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme in Umsetzung anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften.

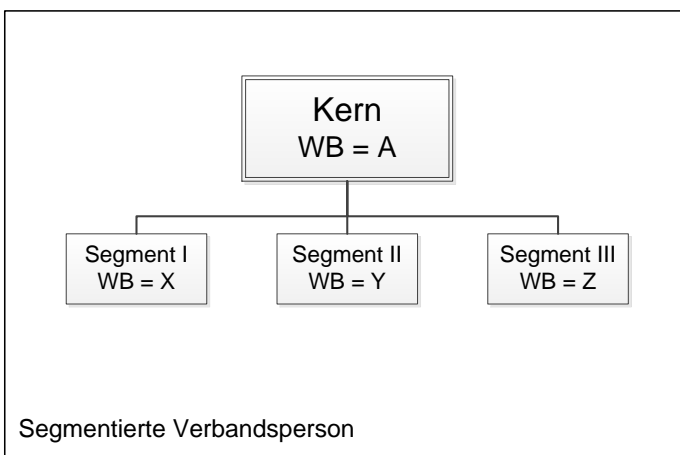
Die Einschränkung der segmentierten Verbandsperson auf die zuvor genannten Zwecke ist dadurch begründet, dass für finanzmarktaufsichtsrechtlich regulierte Tätigkeiten die Verwendung der segmentierten Verbandsperson nicht zulässig ist. Dadurch werden Konflikte mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben verhindert.

### 3. Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten

Die PCC soll als flexibles gesellschaftsrechtliches Instrument zum Einsatz kommen. Es darf jedoch nicht dazu dienen, die bestehenden Sorgfaltspflichten zu unterlaufen. Die Segmentierung hat daher keinerlei Auswirkungen auf die Sorgfaltspflichten.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist es möglich, dass die einzelnen Segmente im Vergleich zum Kern unterschiedliche Begünstigte haben bzw. unterschiedliche Personen an den verschiedenen Segmenten wirtschaftlich berechtigt sind (beispielsweise durch die Ausgabe von Segmentaktien). Die Sorgfaltspflichtigen haben ihre Sorgfaltspflichtakten entsprechend zu führen. Die Sorgfaltspflichtakten sind nach Segmenten zu unterteilen, sofern es Abweichungen hinsichtlich der wirtschaftlich berechtigten Personen zwischen dem Kern und den einzelnen Segmenten gibt.

Im Hinblick auf die unterschiedliche wirtschaftliche Berechtigung und auf das getrennte Vermögen des Kerns und der Segmente, bedarf es daher auch eines separaten Profils verbunden mit einer individuellen risikoadäquaten Überwachung.



Diese Mitteilung tritt per 2. September 2015 in Kraft.

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 2. September 2015